

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 63/11 B

L 20 SO 395/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 SO 429/10 (SG Duisburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Essen,
Steubenstraße 53, 45138 Essen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 2011 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter C o s e r i u und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 21. September 2011 - L 20 SO 395/11 - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Im Streit ist die darlehensweise Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) für die Anschaffung eines Bettes.
- 2 Das Sozialgericht Duisburg hat die Klage abgewiesen, ohne die Berufung zuzulassen (*Urteil vom 7.7.2011*). Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung zurückgewiesen (*Beschluss vom 21.9.2011*). Dagegen hat der Kläger sinngemäß Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 21.9.2011 ist gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

